



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1133

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden Thomas Rother, MdL
Postfach 7121
24171 Kiel

Ansprechpartner Herr Birkner	
Zimmer 113	1. OG
☎ 04621 87-270	Zentrale 87-0
Fax 04621 87-335	
E-Mail helmut.birkner@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
L 215 vom 14.06.2010

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
Bi

Schleswig,
07. Juli 2010

Entwurf eines Gesetzes zur Minderheiten- und Sprachenförderung im kommunalen Bereich

Gesetzentwurf der Fraktion des SSW - Drucksache 17/522

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Rother,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen und mache nach Beschlussfassung im Hauptausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg hiervon gern Gebrauch wie folgt:

Der Kreis Schleswig-Flensburg bekennt sich zu seiner Verantwortung aus Art. 5 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 3 der Landesverfassung. Er fördert **freiwillig** Einrichtungen der dänischen Minderheit (die friesische Volksgruppe tritt im Kreis nicht in Erscheinung) mit nennenswerten Beiträgen. So sind z.B. 2009 rd. 106.000 EUR an Betriebskostenzuschüssen an die dänischen Kindertagesstätten geflossen, 2009 und 2010 jeweils 275.000 EUR in die dänische Schülerbeförderung (die Erstattung durch das Land ist hierbei bereits berücksichtigt), und die Kultureinrichtungen der dänischen Minderheit werden 2010 rd. 50.000 EUR erhalten.

In finanziell schwierigen Zeiten ist der Wunsch der dänischen Minderheit und ihrer politischen Vertretung verständlich, eine möglichst große Stabilität ihrer Förderung zu erreichen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist aus hiesiger Sicht allerdings nicht geeignet, diesem Ziel in Bezug auf die Kommunen Rechnung zu tragen.

In der Begründung wird ausgeführt, durch das vorgesehene Gesetz würden Art. 5 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 (recte: Abs. 3) der Landesverfassung konkretisiert. Tatsächlich gehen die geplanten Regelungen aber in mehrfacher Hinsicht über die genannten Verfassungsbestimmungen hinaus.

- So differenziert Art. 5 Abs. 2 der Landesverfassung sehr deutlich den Schutz der kulturellen Eigenständigkeit und der politischen Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen, der in Satz 1 der Vorschrift dem Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden

Dienstgebäude
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Kfz-Zulassung
7:30 - 11:30 Uhr
14:30 - 16:30 Uhr

Bau- / Umweltbereich
nur montags
und donnerstags

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
BLZ 217 500 00, Konto: 1880
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Konto: 418 89-202
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

mifoeg - stellungn 07.07.10

2.55

den (= Kreisen) als Aufgabe zugewiesen wird, einerseits und dem Anspruch der nationalen dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe auf Schutz und Förderung andererseits, dem Satz 2 der Norm gerade keinen Anspruchsgegner oder Aufgabenträger gegenüberstellt. Ebenso lässt sich Art. 9 Abs. 3 der Landesverfassung kein Anspruch auf Förderung speziell der Minderheiten entnehmen.

Das vorgesehene Gesetz würde damit die Erfüllung des Förderungsanspruches den Kommunen **neu** zuweisen.

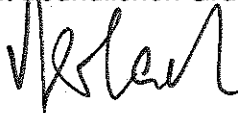
- Während die Landesverfassung nur der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe Anspruch auf Förderung gibt, soll dieser sich nun auch auf die deutschen Sinti und Roma erstrecken. Auch insoweit wäre die Zuweisung einer **neuen Aufgabe** gegeben. Gleiches gilt für die geplante Regelung, dass speziell die Minderheiten- und Regionalsprachen gefördert werden sollen.
- Letztlich läge eine **neue Aufgabe** für Gemeinden, Ämter und Kreise auch in der Erstellung eines Berichts über den Schutz und die Förderung der Minderheiten sowie der Minderheiten- und Regionalsprachen im Gemeinde-, Amts- oder Kreisgebiet.

Nach alldem stellt der Kerngehalt des Gesetzentwurfs die Zuweisung neuer Aufgaben an die Gemeinden, Ämter und Kreise dar. Ein entsprechendes Gesetz würde damit deren **Konnexitätsansprüche** nach Art. 49 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung auslösen, die das Land zu erfüllen hätte, so dass es zweifellos sinnvoller wäre, wenn das Land die Förderung unmittelbar und ohne Umweg über die Kommunen leistete.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass die kommunale Förderungsverpflichtung nur dem Grunde, nicht aber der Höhe nach vorgegeben werde. Denn wenn das Gesetz überhaupt einen Sinn haben soll, muss eine Förderung diese Bezeichnung auch verdienen und eine - noch zu definierende - Größenordnung erreichen oder überschreiten. Wo immer man die Mindestgrenze für die Erfüllung des neuen gesetzlichen Auftrages ansetzen wollte - es bliebe immer bei der Erstattungspflicht des Landes aus Art. 49 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung in Höhe des Mindestbetrages. Dass unweigerlich ein umfänglicher Streit über die notwendige Mindestförderung entstünde, der möglicherweise erst in langwierigen Gerichtsverfahren entschieden werden würde, stellte eine zusätzliche Erschwernis für Land, Kommunen und Förderungsempfänger dar.

Nach alldem würde ein dem Antrag der Fraktion des SSW folgendes Gesetz lediglich zusätzlichen Aufwand erzeugen, ohne den Minderheiten tatsächlich mehr Klarheit, Planungssicherheit und Stabilität hinsichtlich der Förderung ihrer Einrichtungen zu verschaffen. Der Kreis Schleswig-Flensburg bittet daher, von dem Gesetzesvorhaben Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



von Gerlach
Landrat